

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. August 1985

Nummer 34

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 406 Trigonometrische Vermessungen in Tönisvorst. S. 245  
 407 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Harald Thiemann). S. 245  
 408 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Helmut Hippler). S. 246  
 409 Verlust von Personalunterlagen (Herrn PHW Peter Berresheim). S. 246  
 410 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Herbert Plätzen). S. 246  
 411 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf). S. 246

**Wirtschaft und Verkehr**

- 412 Abstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen. S. 246

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 413 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Be-

reich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1985 Seite 210). S. 246

**Gewerbeaufsicht**

- 414 Erweiterung der Glycerinfabrik (Firma Deutsche Solvay-Werke GmbH in 4134 Rheinberg). S. 247

**Kulturelle Angelegenheiten**

- 415 Berichtigung zur Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf 30 nach der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf 30. S. 247

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 416 Nachtragssatzung 1985 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung - Kommunales Rechenzentrum Niederrhein -. S. 248  
 417 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte, Stadt Remscheid (Alkestis Ahmad). S. 248  
 418 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14832307). S. 248  
 419 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 13170311). S. 249  
 420 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 11569910, 10933190). S. 249

Beilage: 1 Karte

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

**Allgemeine Innere Verwaltung****406 Trigonometrische Vermessungen  
in Tönisvorst**

Der Regierungspräsident  
- 33.4240 -

Düsseldorf, den 15. Juli 1985

In den Monaten Oktober 1985 bis März 1986 führt der Regierungspräsident Düsseldorf im Raum Tönisvorst trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf

der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Viersen ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 245

### 407 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Harald Thiemann)

Der Regierungspräsident  
Az. 25.1 - 1584

Düsseldorf, den 6. August 1985

Der vom Polizeipräsidenten Duisburg für den Polizeihauptkommissar Harald Thiemann am 28. 9. 1981 unter der Nr. 1278 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 245

**408 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Helmut Hippler)

Der Regierungspräsident  
Az. 25.1 - 1584

Düsseldorf, den 7. August 1985

Der vom Polizeipräsidenten Duisburg für den Polizei-  
obermeister Helmut Hippler am 22. 10. 1975 unter  
der Nr. 1771 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust  
geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

**409 Verlust von Personalunterlagen**  
(Herrn PHW Peter Berresheim)

Der Regierungspräsident  
Az. 25.1.3027 - 118/85

Düsseldorf, den 7. August 1985

Ein Personalvorgang des Polizeipräsidenten Mül-  
heim ist auf dem Dienstweg in Verlust geraten. Er  
betrifft Herrn PHW Peter Berresheim und trägt das  
Az.: VI - 3027 - Nr. 345 (507). Sollte der Vorgang  
gefunden werden, so bitte ich diesen umgehend dem  
Dezernat 25, Zimmer 128, Tel. 21 28, zuzusenden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

**410 Zulassung als  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
(Dipl.-Ing. Herbert Platzen)

Der Regierungspräsident  
Az. 33.2410

Düsseldorf, den 14. August 1985

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Herbert Platzen die Zulas-  
sung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in 4060 Vier-  
sen 1, Nelsenstraße 2.

An die  
Oberkreisdirektoren und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

**411 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident  
Az. 33.2416

Düsseldorf, den 14. August 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsinge-  
nieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Am Köhnen 62, 4000

Düsseldorf 13, mit Verfügung vom 11. November 1983  
- 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 387/1983) erteilte  
Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. Her-  
wig Siekmeier ist erloschen.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

**Wirtschaft und Verkehr**

**412 Abstufung  
einer Kreisstraße zur Gemeindestraße  
auf dem Gebiet der Stadt Ratingen**

Der Regierungspräsident  
Az. 53.30 - 12

Düsseldorf, den 7. August 1985

Das Teilstück der Kreisstraße 10 zwischen Netzkno-  
ten 4707 054 und 4707 038 von Station 2,445 (alt) =  
2,422 (neu) nach Station 2,592 auf dem Gebiet der  
Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, hat durch den Bau  
der Landstraße 239 n (Mettmanner Straße) die Ver-  
kehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Mit Wir-  
kung vom 1. Jan. 1986 wird es gemäß § 8 Abs. 3 des  
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-  
Westfalen (StrWG NW) zur Gemeindestraße (§ 3  
Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufungsverfügung kann innerhalb ei-  
nes Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben  
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-  
derschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf,  
Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf 30, Zimmer  
712, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevoll-  
mächtigten versäumt werden sollte, wird dessen  
Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag  
Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**413 Berichtigung  
der ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die teilweise Aufhebung  
der Verordnung zum Schutz von  
Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen  
vom 8. 8. 1974**  
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 31  
vom 1. 8. 1985, Seite 210)

Der Regierungspräsident  
Az. 51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 8. August 1985

Der in dem oben angeführten Amtsblatt veröffent-  
lichten ordnungsbehördlichen Verordnung wurde

irrtümlicherweise eine nicht unterzeichnete Anlage (Deutsche Grundkarte 1:5000) beigelegt. Eine unterschriebene Anlage ist zur Richtigstellung diesem Amtsblatt beigelegt.

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag  
Blumenhagen

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 246

### Gewerbeaufsicht

#### 414 Erweiterung der Glycerinfabrik (Firma Deutsche Solvay-Werke GmbH in 4134 Rheinberg)

Der Regierungspräsident  
Az. 23.8851 - 59/2875

Düsseldorf, den 22. August 1985

Die Firma Deutsche Solvay-Werke GmbH in 4134 Rheinberg hat mit Antrag vom 23. 7. 1985 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Produktionsanlagen der Glycerin-Fabrik und Erhöhung der Produktionskapazitäten von Allylchlorid auf 56 000 t, Epichlorhydrin auf 48 000 t und Glycerin auf 20 000 t auf dem Werksgelände Xantener Str. 237, Gemarkung Rheinberg, Flur 4, Flurstück 79 und 40 beantragt. Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 29. 8. 1985 bis 28. 10. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 in Düsseldorf, sowie beim Stadtdirektor Rheinberg, Stadthaus Kirchplatz, Zimmer 241 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 21. 11. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum, Zimmer 243

des Stadthauses der Stadtverwaltung Rheinberg Kirchplatz.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 247

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 415 Berichtigung zur Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf 30 nach der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf 30

Der Regierungspräsident  
Az. 48 - 44.92.03

Düsseldorf, den 12. August 1985

Die durch die Erklärung zur Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 23. Juli 1985 vollzogene Berichtigung zur Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf 30 nach der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf 30 (Rath) wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Im Auftrag  
Nuhr

Erklärung zur Urkunde  
über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde  
St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf 30 nach  
der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz  
in Düsseldorf 30 (Rath)

Die Urkunde über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf 30 nach der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf 30 (Rath) vom 8. Mai 1985 wird in ihrer Grenzbeschreibung dahingehend berichtigt, daß der Straßenabschnitt Pflugstraße mit seinen Hausnummern 60-86 einschließlich umgepfarrt wird.

Diese Erklärung ist der genannten Umpfarrungsurkunde vom 8. Mai 1985 beizufügen und mit dieser fest zu verbinden.

Köln, den 23. Juli 1985  
J-Nr. 103 479 I 84

Der Erzbischof von Köln  
Joseph Cardinal Höffner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 247

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**416 Nachtragssatzung 1985  
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung  
- Kommunales Rechenzentrum Niederrhein -**

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein

Moers, den 7. August 1985

**1. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) in Verbindung mit § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) sowie nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 6. 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 247) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ am 3. 6. 1985 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtrags-Haushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplanes einschl. des Nachtrags	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	513 653	268 569	22 302 634	22 547 718
die Ausgaben	792 834	547 750	22 302 634	22 547 718
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	826 653	447 000	6 796 831	7 176 484
die Ausgaben	716 653	337 000	6 796 831	7 176 484

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3 625 000 DM um 110 000 DM vermindert und damit auf 3 515 000 DM neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

**2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 2 ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 15. 7. 1985 erteilt worden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung  
Peter Roosen

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 248

**417 Ungültigkeitserklärung  
einer Reisegewerbekarte, Stadt Remscheid  
(Alkestis Ahmad)**

Die Reisegewerbekarte für Inländer, ausgestellt am 8. 11. 1982 unter lfd. Nr. 79/82 auf den Namen Alkestis Ahmad geb. Tamm, geboren 7. 3. 1961 in Bollensen Kr. Northeim, jetzt wohnhaft 5630 Remscheid, Honsberger Straße 45, die sie zum Feilbieten von Textil- und Lederwaren sowie Modeschmuck berechtigt, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 30. Juli 1985

Stadt Remscheid  
Der Oberstadtdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Krug

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 248

**418 Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 14832307)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14832307 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. 11. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 12. August 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 248

419

**Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 13170311)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 13170311 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13. 11. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. August 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 249

420

**Aufgebot  
von Sparkassenbüchern  
(Nr. 11569910, 10933190)**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 11569910 und 10933190 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 13. 11. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 13. August 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 249

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

**Redaktionsschluß:** Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

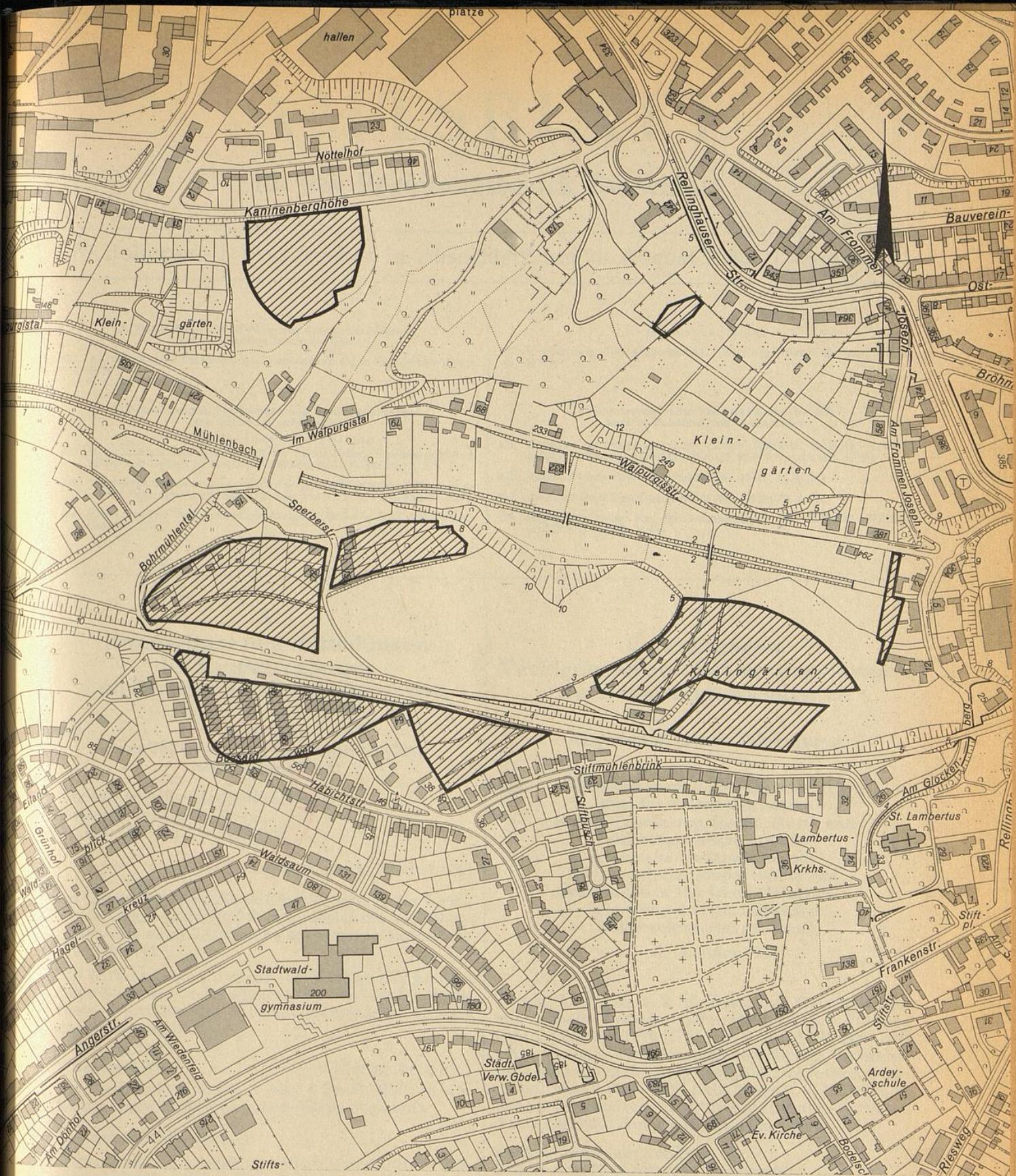
Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



aufgehobene Landschaftsschutzbereiche

Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Essen  
 vom 20.5.81 Kontrollnummer 8/81 vervielfältigt durch den Regierungspräsidenten  
 Düsseldorf  
 Ausschnitt / Zusammensetzung / Vergrößerung / Verkleinerung aus der  
 Deutschen Grundkarte 1: 5 000 / Topographischen Karte / Senderkarte  
 Herausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen  
 Blatt/Blätter: Nr. 7000.7200.7098 u. 7298

"Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. 07. 1985  
 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze  
 von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974  
 (Abl. Reg. Ddortf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, S. 318)."

Der Regierungspräsident  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 Düsseldorf, den 25. 07. 1985

In Vertretung  
 Bock



167.1985, H. 34